

## **Ehrungen, insbesondere Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzender Was ist zu beachten?**

Personen, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als höchste Auszeichnung mit der Würde eines „Ehrenmitgliedes“ oder „Ehrenvorsitzenden“ bedacht werden. Vor der Verleihung sollte jedoch einiges berücksichtigt werden:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob mit der Verleihung der bloße Ehrentitel oder Sonderrechte oder gar eine Organstellung verbunden sind.

1. Ehrungen ohne Sonderrechtscharakter, wie z.B. die bloße Verleihung eines Ehrentitels (z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied), der keine Sonderrechte oder etwa eine Organstellung (vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 3) begründet, benötigen keine Grundlage in der Satzung. Trifft die Satzung keine Bestimmung, so obliegt es der Mitgliederversammlung, über eine Ehrung Beschluss zu fassen (§ 25 Abs. 1 BGB). Mit einer solchen Ehrung sind nicht automatisch (Sonder-) Rechte verbunden. Mit der Ehrung sollen lediglich die Verdienste des Betreffenden um den Verein gewürdigt werden. Wird z.B. einem Nicht-Vereinsmitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen, so handelt es sich lediglich um einen Ehrentitel, durch den nicht etwa die Vereinsmitgliedschaft begründet wird. D.h. das bloße Ehrenmitglied, das nicht gleichzeitig Mitglied im Verein ist, hat keine mitgliedschaftlichen Rechte (es sei denn, die Satzung regelt dies anders).
2. Sollen mit der Ehrung, insbesondere einem Ehrentitel Sonderrechte verliehen werden, so bedarf es einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung, wie z.B. das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Wortmeldungen (mit oder ohne Stimmrecht) oder anderen Bevorrechtigungen z.B. in Form der Beitragsfreiheit.
3. Besondere Ausprägung eines mit der Ehrung verbundenen Sonderrechtes kann die Berufung in eine Organstellung sein. Dies bedeutet, dass mit der Verleihung und Annahme des Ehrentitels der automatische Eintritt in die betreffende Organstellung z.B. als Vorstandsmitglied erfolgt. Hierzu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen und umfassenden Grundlage in der Satzung. Solchermaßen begründete Sonderrechte können ohne Zustimmung des bevorrechtigten Mitglieds weder durch die Mitgliederversammlung noch durch den Vorstand beeinträchtigt werden (§ 35 BGB). Die Ehrung kann dem Betreffenden jedoch aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ein grundloser Entzug ist jedoch unwirksam. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet jedoch auch das mit der Ehrung begründete Sonderrecht.

4. Was soll grundsätzlich geregelt und in der Satzung oder in der Ehrenordnung festgelegt werden?
- Wer entscheidet über die Verleihung (Mitgliederversammlung, Vereinsausschuss, Vorstandschaft)?
  - Wer hat Vorschlagsrecht?
  - Was sind die Voraussetzungen: Dauer einer Tätigkeit, Dauer der Mitgliedschaft im Verein, Art und Umfang der Förderung des Vereins?
  - Welche Auszeichnung wird überreicht: Urkunde, Anstecknadel, Ehrenring?
  - Befreiung von Beitragsleistungen (Achtung: Satzungsgrundlage notwendig).
  - Automatischer Eintritt in eine Organstellung: Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme im Vorstand (Achtung: Satzungsgrundlage notwendig).

**BLSV-Rechtsservice**

RA Harald Richter  
Kanzlei Hartl-Manger & Kollegen  
Agnesstr. 1-5  
80801 München  
Tel. 089 / 27 77 82 13  
Fax 089 / 27 77 82 22  
info@hartl-manger.de  
www.hartl-manger.de

04 / 2010